



**Franck Schmidt-Husson:**

*Rundfunkfreiheit für die Deutsche Welle? Ein Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit eines Grundrechts zu bestimmen, zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 19 Abs. 3 GG (Schriften zu Kommunikationsfragen, Bd. 41). Berlin 2006: Verlag Duncker & Humblot. 244 Seiten, 68,00 Euro*

Das Buch befasst sich mit der einzigen Rundfunkanstalt des Bundes. Die bei *Wolfgang Knies* entstandene Saarbrücker Dissertation stammt aus dem Jahr 2004, wurde aber auf den neuesten Stand bis Herbst 2005 gebracht und enthält auch einen Abschnitt zur Novellierung des Gesetzes über die Deutsche Welle vom 15. Dezember 2004 mit seinen interessanten Ergänzungen des Verfahrens zur Gestaltung der Sendungen dieser Einrichtung unter den Aspekten des Programmauftrags und der Finanzierung. Grundthese der Arbeit ist, dass der Deutschen Welle die Rundfunkfreiheit nicht zusteht, sie vielmehr ausschließlich eine Aufgabe im Rahmen der auswärtigen Angelegenheiten gemäß Art. 73 Nr. 1 und Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG wahrnimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nicht entschieden, ob diese Grundthese zutrifft. Das hängt vor allem davon ab, ob diese Anstalt sich – wie Art. 19 Abs. 3 GG formuliert – dem „Wesen der Grundrechte“ nach auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Sitz der Rundfunkfreiheit soll berufen können.

Nach einer historischen Einführung und der Darstellung des Errichtungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 sowie vergleichenden

Betrachtungen kommt die Untersuchung zu dieser zentralen Frage. Dabei bricht sie das Wesen des Wesens (vgl. W. Scheuerle: *Das Wesen des Wesens. Studien zum so genannten Wesensargument im juristischen Begründen*, AcP 163 [1963], S. 429 ff.) auf das Wesen der Rundfunkfreiheit herunter. Das wird noch weiter konkretisiert durch eine Analyse der Deutschen Welle, was wieder zu historischen und kompetenziellen Erwägungen führt. Auslandsrundfunk erscheint als Staatsaufgabe im Sinne auswärtiger Meinungspflege, auch unter dem Aspekt der Freiheit der Meinungsbildung im Ausland, wiewohl mittelbar Auslandsrundfunk sicher auch als Medium und Faktor inländischer Meinungsbildung wirkt. Unter diesen Aspekten ist auch zu berücksichtigen, dass die Deutsche Welle für Auslandsdeutsche, die an Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen können, immer noch – trotz der technischen Entwicklung – die einzige Informationsquelle sein kann. So gesehen dürfte der Auslandsrundfunk schwerlich nur als Teil der auswärtigen Politik begriffen werden, ja sicher nicht propagandistisch eingefärbt sein und nur außenpolitischen Zwecken dienen. Davon geht die Arbeit indes aus. Dabei spielt keine Rolle, dass das Gesetz über die Deutsche Welle der Anstalt in erheblichem Maße Freiheit gewährt, wie sie eine Rundfunkanstalt beanspruchen kann. Allerdings erscheinen der Untersuchung in diesem Licht die neuen Elemente „regulierter Selbstregulierung“ nach der Fassung des Gesetzes vom Dezember 2004 befremdlich, da sie die Deutsche Welle in erheblichem Maße an den vom Bund schon vorgegebenen vor allem finanziellen Rahmen bindet, indem sie Abweichungen in den Beschlüssen der Gremien der Deutschen Welle nur mit näherer Begründung zulässt und letztlich doch an die schon feststehenden finanziellen Maßgaben bindet. Letztlich bleibt das aber rechtlich in der Schwebe, da die Grundthese der Arbeit der Deutschen Welle die Rundfunkfreiheit ohnehin abspricht. Diese These beruht auf dem klassischen Grundrechtsverständnis, wonach dem Staat und seinen Trabanten Grundrechte in der Sache bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht zustehen können. Auch Reflexrechte, die die Freiheit der Meinungsbildung als Menschenrecht jedweder Rezipienten spiegeln würden, führen nicht dahin, dass die vom Gesetz gewährte Freiheit sich als ver-

fassungsfest erweist. Allerdings ist doch auch eine gewisse Umsicht erkennbar, wenn die Arbeit die Binnenkontrolle durch sachkundige pluralistisch zusammengesetzte Gremien für sachdienlich und einen staatlich kontrollierten „Auslandsrundfunk“ nur solange und soweit für unbedenklich hält, wie die rundfunkmäßige Grundversorgung durch den gebietsbezogenen nationalen Rundfunk gewährleistet ist und die Vielfalt der Meinungen in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder unverkürzt zum Ausdruck kommt.

Die Untersuchung ist in klarer Diktion, präziser Gedankenführung und wissenschaftlich belegt durchgeführt. Am Ende steht eine Reihe von Thesen, die ermöglichen, die Argumentation rasch nachzuvollziehen. Auch wenn man Zweifel hat, ob angesichts der Absicht der Gesetzgebung die „Rundfunkfreiheit“ der Deutschen Welle zu respektieren, das Ergebnis wirklich in der Sache trifft, handelt es sich um eine taugliche Arbeit, die man heranziehen sollte, wenn man mit grundlegenden Fragen der Deutschen Welle befasst ist.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig